



## **Datenschutzordnung des Hockey Club Markdorf e.V.**

Der Hockey Club Markdorf e.V. verarbeitet personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Trainings- und Spielbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins etc.). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

### **§ 1 Allgemeines**

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Trainings- und Spielbetrieb sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden ggf. personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten von Mitgliedern**

1. Der Verein verarbeitet Daten unterschiedlicher Kategorien von betroffenen Personen. Die Datenkategorien sowie die betroffenen Vereinsmitglieder werden im „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DSGVO ausgewiesen.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. das Geschlecht, die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu übergeordneten Landesverbänden werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Spielerpass, Lizenz etc.) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die personenbezogenen Daten der Trainer und Übungsleiter werden für den Trainings- und Spielbetrieb, sowie für die bestimmungsgemäße Abrechnung der Übungsleitervergütung gespeichert und verarbeitet.



### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden ggf. personenbezogene Daten in Aushängen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, erfolgt entweder auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen oder unter Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins gemäß § 6 Abs. 1 DSGVO.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden Daten der Mitglieder des Vorstands und der verschiedenen Funktionsträger (Kassenwart, Sportwart, Schiedsrichterobmann, Jugendwart, Kooperation Schule-Verein, Freizeitmannschaft, Trainer etc.) mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand. Der Vorstand stellt sicher, dass das „Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten“ nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen**

1. Listen von Mitgliedern und Teilnehmern, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen, werden den jeweiligen Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Jugendwart, Übungsleitern etc.) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur dann herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der



Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

## **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ (Blindkopie) zu versenden.
2. Werden zur Organisation des Trainings- und Spielbetriebs andere Kommunikationsmedien genutzt (z. B. WhatsApp, Facebook etc.), handelt es sich hierbei um einen privaten Weg der Kommunikation der Mitglieder untereinander, für die der Verein nicht verantwortlich ist.

## **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Vereinsmitglieder des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Übungsleiter/innen etc.), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

## **§ 8 Datenschutzbeauftragter**

Innerhalb des Vereins sind weniger als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt. Aufgrund dessen ist kein Datenschutzbeauftragter zu benennen.

## **§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetaufritten**

1. Der Verein unterhält einen Internetauftritt über einen Hostprovider. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den Vorstand, die durch den Vorstand eingewiesenen Redakteure und den Website Administrator vorgenommen werden.
2. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Internetaufritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter etc.) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstands, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines



Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

## **§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung**

1. Alle Vereinsmitglieder dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse persönliche Daten von betroffenen Personen verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 18.09.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Der Hockey Club Markdorf e.V.

Stand 09/2018